

7 O 147/24



**Landgericht Düsseldorf**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Märkisches  
Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 24.10.2025  
durch den Richter Lehmborg als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Das Versäumnisurteil vom 23.05.2025 wird aufgehoben und die Klage  
abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis der Beklagten im Termin vom 23.05.2025 entstanden sind. Diese hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatz wegen behaupteter anwaltlicher Beratungsfehler geltend.

Die Klägerin ist eine Rechtsversicherungsgesellschaft. Nach Darstellung der Klägerin, die die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, bestand im [REDACTED]  
[REDACTED]  
erworben hatte. Zur Prüfung möglicher Ansprüche wegen der Verwendung [REDACTED]  
[REDACTED] schwerpunktmäßig in Verbrauchersachen tätige Rechtsanwaltskanzlei.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede eines Fahrzeugs mit Motor EA 288 und dem aus den Medien bekannten Motor EA 189 mitgeteilt wurden. Dabei wurde [REDACTED]  
[REDACTED]  
Einzelheiten wird auf den Telefonvermerk der Beklagten vom 16.11.2020 (Anlage [REDACTED]) Bezug genommen.

Auf die Deckungsanfrage der Beklagten erteilte die Klägerin am 20.01.2021 Deckungsschutz für ein Klageverfahren.

[REDACTED]  
nebst Klageentwurf. Darin heißt es unter anderem wörtlich:

*„Obgleich unserer rechtlichen Auffassung weisen wir aufgrund unserer anwaltlichen Pflicht ausdrücklich darauf hin, dass aktuelle landesgerichtliche und obergerichtliche Entscheidungen regelmäßig zulasten der Verbraucher ausfallen. Indes besteht*

*aufgrund des zuvor Gesagten ein erhebliches Prozessrisiko; insoweit haben wir Ihnen aber mitgeteilt, dass Ihr Rechtsschutzversicherer bereits eine Deckung erteilt hat.“*

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Anlage [REDACTED] Bezug genommen.

Die Beklagte erhob unter dem 10.06.2021 namens und mit Vollmacht des Herrn [REDACTED] d.h. Rückzahlung des für das Fahrzeug gezahlten Kaufpreises, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs geltend gemacht wurde. Das Landgericht Darmstadt wies die Klage mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Urteil vom 06.01.2021 ab. Im unstreitigen Tatbestand der Entscheidung wurde festgestellt, dass der im Fahrzeug verbaute Motor mit einem sog. Thermofenster ausgestattet ist, das dazu führt, dass die Abgasrückführungsrate von der jeweiligen Außentemperatur abhängig ist. Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidung wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Die Klägerin zahlte jedenfalls auf Gebührenansprüche der Beklagten einen Betrag in Höhe von 2.955,90 EUR.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag schuldhaft verletzt. Nach pflichtgemäßer Prüfung der Angelegenheit [REDACTED] aussichtslos sei und von einer Klageerhebung eindeutig abraten müssen. Es sei nicht möglich gewesen, im Prozess zu den Tatbestandsvoraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs substantiiert, insbesondere nicht „ins Blaue hinein“ vorzutragen. Die Sache sei auch in rechtlicher Hinsicht aussichtslos gewesen. Denn bis zum Zeitpunkt des Verfahrensendes habe der Bundesgerichtshof trotz lauter Stimmen in der Literatur an seiner entgegenstehenden Linie festgehalten und Ansprüche sowohl aus § 826 BGB als auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den einschlägigen Schutzgesetzen abgelehnt. Mit einer Rechtsprechungsänderung sei nicht ernstlich zu rechnen gewesen.

Die Klägerin behauptet, neben den Gebühren der Beklagten habe sie Gebühren der gegnerischen Rechtsanwälte in Höhe von 2.677,59 EUR sowie Gerichtskosten in Höhe von 1.461,00 EUR ausgeglichen. Sie ist der Ansicht, ein ihrem Versicherungsnehmer entstandener Schaden sei infolge der Zahlung auf sie übergegangen. Der Schadensersatzanspruch umfasse darüber hinaus auch Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung in Höhe von 1.085,28 EUR.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 7.094,49 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.085,29 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen. Nachdem der Beklagtenvertreter im Termin vom 23.05.2025 nicht aufgetreten ist, hat das Gericht auf Antrag der Klägerin antragsgemäß ein Versäumnisurteil erlassen. Dieses ist den Beklagtenvertretern am 06.06.2025 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 11.06.2025 hat die Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 23.05.2025 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, im Zeitpunkt der Klageerhebung hätten jedenfalls geringe Erfolgsaussichten bestanden, auf diese sei der Mandant zutreffend hingewiesen worden. Insbesondere sei die Aussichtslosigkeit auch im Hinblick auf einen möglichen Anspruch wegen fahrlässiger Schutzgesetzverletzung zu verneinen. So sei es bis zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 26.06.2023 (Az. Iva ZR 335/21 u.a.) sogar im Sinne offener Erfolgsaussichten vertretbar gewesen, auf dieser Grundlage sog. „großen Schadensersatz“ geltend zu machen. Es sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung zudem in der Instanzrechtsprechung vertreten worden, dass die Frage des Drittschutzes der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) einer Klärung durch den Europäischen Gerichtshof zuzuführen sei. Eine solche sei erst mit Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-100/21 erfolgt und habe daher bei Klageerhebung im hiesigen Vorprozess noch nicht vorgelegen. Von objektiver Erfolglosigkeit einer Klage könne jedoch erst bei einer entgegenstehenden abschließenden höchstrichterlichen Klärung einer Rechtsfrage ausgegangen werden – hierzu zählten bei unionsrechtlichen Fragestellungen auch Entscheidungen des EuGH.

Die Akten des Landgerichts Darmstadt, Az. 9 O 131/21, waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

**Entscheidungsgründe:**

I.

Auf den Einspruch des Beklagten vom 11.06.2025 gegen das Versäumnisurteil vom 23.05.2025 ist der Rechtsstreit gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt worden, in der er sich vor der Säumnis befand. Der Einspruch ist zulässig, insbesondere gem. § 339 Abs. 1 ZPO fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Versäumnisurteils am 06.06.2025 und unter Wahrung der Form des § 340 Abs. 1, Abs. 2 ZPO eingelegt worden.

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 7.094,49 EUR sowie Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin infolge tatsächlich geleisteter Zahlungen aufgrund eines Versicherungsvertrages mit

280 Abs. 1 BGB scheidet jedenfalls am Fehlen einer Pflichtverletzung der Beklagten.

1.

Die zum Landgericht Darmstadt erhobene Klage war nicht objektiv aussichtslos.

Deckungszusage der Klägerin auf eine objektive Aussichtslosigkeit hinzuweisen und von einer Klage abzuraten.

Die Annahme einer Aussichtslosigkeit unterliegt strengen Anforderungen. Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung. Die Rechtsverfolgung muss aus dieser ex-ante-Sicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, was regelmäßig anzunehmen ist, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Selbst dann können aber im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht. Die niemals auszuschließende Möglichkeit einer zugunsten des Mandanten ergehenden Fehlentscheidung vermag die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung indes nicht auszuschließen (so grundlegend BGH, Urt. v. 16.09.2021, Az. IX ZR 165/19, Rn. 40 (*juris*)). Geht es um die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen, muss klar sein, welcher Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung zugrunde zu legen ist. Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt zudem derart unter Rechtsvorschriften subsumieren

lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann. Eine Rechtsverfolgung kann auch in tatsächlicher Hinsicht objektiv aussichtslos sein, wenn der dem Mandanten obliegenden Darlegungs- und Beweislast offenkundig nicht genügt werden kann (BGH, Urt. v. 16.05.2024, Az. IX ZR 38/23, Rn. 20 (*juris*)).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war die Klageerhebung in dem hier streitgegenständlichen Verfahren vor dem Landgericht Darmstadt jedenfalls nicht objektiv aussichtslos. Wie das Landgericht Darmstadt im Tatbestand des Urteils vom 06.10.2021 (Anlage K 1) festgestellt hat und es zwischen den Parteien des

Fahrzeug des Motortyps EA 288 mit einem Thermofenster ausgestattet, das zu einer von der Außentemperatur abhängigen Abgasrückführungsrate führt. Zwar entsprach es bei Klageerhebung am 10.06.2021 und wohl auch bis zum Abschluss des Rechtsstreits der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass es sich bei den §§ 6, 27 EG-FGV nicht um Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB handele (vgl. etwa OLG Koblenz, Urt. v. 14.09.2020, Az. 12 U 1464/19, BeckRS 2020, 24348, Rn. 28 mwN). Wie auch die Klägerin einräumt, wurde die Frage in der Literatur jedoch lebhaft diskutiert (vgl. etwa den Überblick über den Meinungsstand bei *Legner*, VUR 251, 255 f.). Insbesondere war die Frage nach einer unionsrechtskonformen Auslegung der §§ 6, 27 EG-FGV bereits durch deutsche Instanzgerichte dem EuGH im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt worden (vgl. etwa EuGH, Az. C-808/19 auf Vorlage des LG Gera, Beschl. v. 30.08.2019, Az. 7 O 1188/18). Eine abschließende Stellungnahme des EuGH stand bei Klageerhebung im hier streitgegenständlichen Vorprozess am 10.06.2021 noch aus. Diese erfolgte vielmehr erst mit Urteil vom 21.03.2023, Az. C-100/21, dergestalt, dass der EuGH die Schutzgesetzqualität der Vorschriften bejahte (EuGH, a.a.O., Rn. 85 (*juris*)). Dem schloss sich der BGH in Abkehr von seiner vorherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 26.06.2023, Az. VIa ZR 335/21, im Grundsatz an. Dass der BGH hierbei für einen fahrlässigen Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorschriften eine Begrenzung auf den Differenzschaden vornahm, steht den zumindest geringen Erfolgsaussichten der hier streitgegenständlichen Klage, mit der die Rückabwicklung des Fahrzeugkaufvertrages (sog. „großer Schadensersatz“) geltend gemacht wurde, nicht entgegen. Denn diese Entwicklung war bei Klageerhebung noch nicht absehbar, vielmehr war die Geltendmachung des „großen Schadensersatzes“ auf Grundlage von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV vor der Entscheidung in der Sache VIa ZR 335/21 jedenfalls vertretbar (vgl. BGH, Urt. v. 05.06.2024, Az. IV ZR 140/23, Rn. 19 (*juris*)). Das Gericht verkennt schließlich nicht, dass nicht jedes Thermofenster eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 3 Nr. 10, 5 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) 715/2007 darstellt (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 12.03.2024, Az. 8 U 427/22, NJW-RR 2024, 1086). Nähere Konkretisierungen zur

zulässigen Temperaturspannbreite und damit zur Reichweite der Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 nahm der EuGH jedoch erst im Jahr 2022 vor (vgl. EuGH, Urt. v. 14.07.2022, Az. C-128/20, NJW 2022, 2605). Entscheidend ist hier allein, dass grundsätzlich auch bei Fahrzeugen des Motortyps EA 288 das Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Gestalt eines unzulässigen Thermofensters in Betracht kommt (vgl. BGH, VIa. ZR 279/22, BeckRS 2025, 17871). Dies hat die Beklagte – wie sich aus dem Tatbestand des Urteils (Anlage K 1) ergibt – im Vorprozess vorgetragen. Weitergehende Darlegungen waren zur Substantiierung des Anspruchs - jedenfalls während der Dauer des Vorprozesses - aus Sicht eines verständigen Prozessvertreters nicht geboten.

2.

Klage aufgeklärt. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Ziel der anwaltlichen Beratung ist es danach, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte Grundentscheidungen in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss der Anwalt die Sach- und Rechtslage dem Auftraggeber verständlich darstellen. Der Mandant benötigt, insbesondere wenn er juristischer Laie ist, nicht unbedingt eine vollständige rechtliche Analyse, sondern allein die Hinweise, die ihm im Hinblick auf die aktuelle Situation und sein konkretes Anliegen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen liefern (BGH, Urt. v. 16.09.2021, Az. IX ZR 165/19, Rn. 28 f. (*juris*)).

Diesen Anforderungen genügt die – ihrem Inhalt nach unstrittige und durch die

Vorfeld der Klageerhebung. So geht aus dem Informationsschreiben vom 05.02.2021 (Anlage [REDACTED]) auch aus Laiensicht eindeutig und inhaltlich zutreffend hervor, dass zwar angesichts entgegenstehender land- und obergerichtlicher Entscheidungen ein erhebliches Prozessrisiko bestehe, jedoch auch vertretbare Gründe für die Annahme einer Abschaltvorrichtung sprächen und diese auch in tatsächlicher Hinsicht im Prozess vorgebracht werden könnten. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch, dass die Klägerin zuvor die Deckungszusage erteilt hatte und es vor diesem Hintergrund eher dem – zuvor telefonisch ermittelten - Anliegen des Mandanten entsprach, eine riskante Klage einzureichen als ohne finanzielle Absicherung.

3.

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Anspruch der Klägerin auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.085,28 EUR sowie Zahlung von Prozesszinsen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 344 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf 7.094,49 EUR festgesetzt.

Lehmberg

Keen Law Rechtsanwälte